

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
ALLGEMEINEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND SONDERREGLEMENT

Return Solutions

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde, und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und entsprechendes Sonderreglement und der Vereinfachte Verkaufsprospekt in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
VERWALTUNG UND MANAGEMENT	3
DER FONDS	5
DIE VERWALTUNG DES FONDS	5
DIE DEPOTBANK	5
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	5
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	6
PORTFOLIOUMSCHLAGHÄUFIGKEIT	9
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)	9
ALLGEMEINE WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE ZUR RISIKOBETRACHTUNG	9
ANTEILE	10
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	10
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	10
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	10
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	10
GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN	10
VERÖFFENTLICHUNGEN	10
KOSTEN	11
BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	11
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	11
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	12
RETURN SOLUTIONS IM ÜBERBLICK	15
ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT RETURN SOLUTIONS	18
SONDERREGLEMENT RETURN SOLUTIONS	30

**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/
Hauptverwaltung**

**HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.
R.C. LUX B 31.093**

21, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg
gegründet am 18.7.1989
Eigenkapital zum 31. Dezember 2008: EUR 2.700.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

A & V, ACATIS Modulor College Fonds, ADEL-FIS, alpha³, Avocado Fonds, beta³, BN & P, BN & P I, BN & P DEMAARK Global Fonds, BN & Partner Systematic Return, Club 1, CF Equities HAIG, CF Privat, CF Spezial FIS, CF Zinsstrategie I, CONCORDIA SELECT, CTV-Strategiefonds HAIG, Diversified Strategic Asset Allocation, Fairassetmanagementfonds, FIMM Investmentfund, GFA - HAIG, Global Opportunities HAIG, GLOCAP HAIG, H & A Lux AsseKura, H & A Lux Bond Dynamic, H & A Lux Credit Plus, H & A (Lux) Equities, H & A Lux Geldmarkt-Fonds, H & A Lux Global Asset, H & A Lux Portable Alpha, H & A Lux RiAITO, H & A Lux Unternehmerfonds, H & A Lux Wandelanleihen Fonds, H & A VV, HAIG Advantage, HAIG Asahi-Investmentfund, HAIG Balance, HAIG Global Concept Fonds, HAIG MB, HAIG premium Fund FIS, HAIG Return, HAIG Select, HAIG Trend, HAIG UVV Select - FIS, JRS BestSelect, MultiManagerTrust (MMT), MS Multi, Patriarch, Patriarch Classic, Patriarch Expert, Pegasos, ProFund Global Income, PSM Macro Strategy, Return Solutions, RIM Global, ROCK FUND HAIG, Shedlin, Stabile Rendite, Switzerland Invest – Fixed Income High Yield HAIG, Switzerland Invest – Outstanding Only HAIG - FIS, TRYCON CI Global Futures Fund HAIG, VCH, VCH Expert, VMP EuroBlue Systematic, Vermögensaufbau-Fonds HAIG, Wegelin Strategiefonds und WM Fund

VERWALTUNGSRAT

Präsident

Dr. Volker van Rühl

Persönlich haftender Gesellschafter
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Geschäftsführendes Mitglied

Achim Welschhoff

Administrateur-Délégué
Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Mitglieder

Eberhard Heck

Leiter Kerngeschäftsfeld Unabhängige Vermögensverwalter
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Rainer Schiffels

Administrateur-Délégué
Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg

Bernd Sinnwell

Administrateur-Délégué
Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg

DEPOTBANK

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

21, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

ZAHL- UND VERTRIEBSTELLEN

Großherzogtum Luxemburg:

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxemburg

Bundesrepublik Deutschland:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA

Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

Republik Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Graben 21
A - 1010 Wien

WEITERE VERTRIEBSTELLEN

Republik Österreich

Raiffeisenbank Reutte Reg. Gen. m.b.H.

Zweigniederlassung Jungholz
Haus Nr. 20
A - 6691 Jungholz

WIRTSCHAFTSPRÜFER

BDO Audit S.A. (vormals: BDO Compagnie Fiduciaire S.A.)

Réviseur d'Entreprises
2, avenue Charles de Gaulle
L - 1653 Luxemburg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedenerer Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") auf Initiative der Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. gegründet und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Für den Return Solutions ("Fonds") ist das nachstehende Allgemeine Verwaltungsreglement, dessen Hinterlegungsvermerk letztmals am 30. November 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, dessen Hinterlegungsvermerk letztmals am 30. November 2009 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. verwaltet. Die Aktionäre dieser Gesellschaft sind Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit einer Beteiligung von 99,5% des Aktienkapitals und Luxinia S.à r.l. mit einer Beteiligung von 0,5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung wurden am 23. August 1995, am 19. Mai 1998, am 21. März 2002, am 19. Februar 2003, am 17. Februar 2004, am 12. August 2005 sowie am 31. Oktober 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsamen Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbständig Anlageentscheidungen. Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

DIE DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg zur Depotbank ("Depotbank") des Fonds bestellt.

Die Depotbank ist eine Bank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesem Verkaufsprospekt.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögens-

werte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik des Return Solutions ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel durch eine Optimierung des Rendite-/Risikoprofils.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

1. Return Solutions Money 0 Plus

Der Teilfonds Return Solutions Money 0 Plus zielt auf die Erreichung eines stetigen, geldmarktnahen, nur durch geringe Volatilitäten der Erträge geprägten Wertzuwachs ab. Das Management strebt danach, dass die Performance des Fonds auf Sicht von drei Monaten nicht negativ ausfällt. Der Anlagehorizont des Kunden sollte drei Monate dennoch nicht unterschreiten.

Der Teilfonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Zertifikate, dabei überwiegend in Index- und Discountzertifikate, in gängige, nicht mit Wechselkursrisiken behaftete europäische Indices (DJ EuroStoxx 50 Index, S & P MIB, AEX, ATX, DAX Index, Cac 40 Index, IBEX Index) und in derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Finanzterminkontrakte. Über die Investitionen in Optionen werden überwiegend unter Ausschaltung der Marktschwankungsrisiken die Zeitwerte extrahiert (synthetische Abbildung von einer geldmarktnahen Wertentwicklung). Über den Einsatz von Zinsterminkontrakten wird die Duration gesteuert.

Darüber hinaus wird der Teilfonds in Aktien, die an Börsen und auf sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß (« geregelt ») ist, amtlich notiert oder gehandelt werden, anlegen. Der Teilfonds wird dabei ausschließlich in Emittenten aus den OECD Ländern investieren, mit dem Ziel, angemessene Erträge und einen möglichst hohen, langfristigen, in Euro denominierten Wertzuwachs zu erreichen. Weiterhin kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren und maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen an Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2 % p.a. unterliegen.

Daneben kann der Teilfonds direkt oder indirekt maximal in Höhe von 15 % des Netto-Teilfondsvermögens in zinstragende Produkte investieren.

„Direkte Anlage“ in diese Produkte bedeutet unmittelbare Anlage in zinstragende Produkte, während die „indirekte Anlage“ beispielsweise Anlagen in Zielfonds, die diese Produkte enthalten, umfasst.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Discountzertifikate sind börsennotierte Schuldverschreibungen; Indexzertifikate sind börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen. Der Inhaber von Discountzertifikaten hat am Laufzeitende den Anspruch von der Emittentin die Zahlung des Tilgungsbetrages zu verlangen oder die zugrunde liegenden Werte zum Basiswert zu erhalten.

Investoren erhalten den Basiswert (Underlying) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs, einem sogenannten Sicherheits- oder Risikopuffer, partizipieren deshalb aber nicht unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der in den Emissionsbedingungen des Discountzertifikates festgelegte Kurs des Basiswertes, ab dem keine weitere Partizipation mehr erfolgt, wird als Cap oder Referenzpreis bezeichnet. Das Kursrisiko ist durch den Sicherheitsabschlag gemindert und damit i.d.R. geringer als bei einer Direktinvestition zum ursprünglichen Zeitpunkt.

RISIKOPROFIL DES Return Solutions Money 0 Plus

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der Investments in Derivate und strukturierte Wertpapierprodukte (wie Zertifikate und Asset Backed Securities) wird der Marktwert dieser Assets während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Underlyings beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) des Underlyings, der Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividenden- bzw. Zinszahlungen auf den Basiswert sowie Fremdwährungsschwankungen und die aktuelle Marktliquidität. Daher kann, selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, eine Wertminderung des Assets eintreten.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die kurzfristig Gelder zu geldmarktnahen Verzinsungen anlegen möchten und dabei auch kurzfristige Schwankungen der Erträge in Kauf nehmen können.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Bei der Anlage in den Return Solutions Money 0 Plus ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktienmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Return Solutions Money 0 Plus erlauben und sich gegebenenfalls von seinem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

2. Return Solutions Bond 3 Plus

Der Teilfonds Return Solutions Bond 3 Plus zielt auf die Erreichung eines möglichst stetigen Wertzuwachses ab, der der Entwicklung eines Rentenportfolios ohne Fremdwährungsrisiken mit einer Duration von etwa drei Jahren gleicht (d.h. kurz- bis mittelfristiger Rentenmarkt). Das Management strebt danach, dass die Performance des Teilfonds auf Sicht von einem bis zwei Jahren nicht negativ ausfällt. Der Anlagehorizont des Kunden sollte einen entsprechenden Zeitraum demnach nicht unterschreiten.

Der Teilfonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Zertifikate, dabei überwiegend in Index- und Discountzertifikate, in gängige, nicht mit Wechselkursrisiken behaftete europäische Indices (DJ EuroStoxx 50 Index, S & P MIB, AEX, ATX, DAX Index, Cac 40 Index, IBEX Index) und in derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Finanzterminkontrakte. Über die Investitionen in Optionen werden überwiegend unter Ausschaltung der Marktschwankungsrisiken die Zeitwerte extrahiert (synthetische Abbildung von einer geldmarktnahen Wertentwicklung). Über den Einsatz von Zinsterminkontrakten wird die Duration gesteuert.

Darüber hinaus wird der Teilfonds in Aktien, die an Börsen und auf sonstigen geregelten Märkten gehandelt

werden, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß (« geregelt ») ist, amtlich notiert oder gehandelt werden, anlegen. Der Teilfonds wird dabei ausschließlich in Emittenten aus den OECD Ländern investieren, mit dem Ziel, angemessene Erträge und einen möglichst hohen, langfristigen, in Euro denominierten Wertzuwachs zu erreichen. Weiterhin kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren und maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen an Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2 % p.a. unterliegen.

Daneben kann der Teilfonds direkt oder indirekt maximal in Höhe von 15 % des Netto-Teilfondsvermögens in zinstragende Produkte investieren.

„Direkte Anlage“ in diese Produkte bedeutet unmittelbare Anlage in zinstragende Produkte, während die „indirekte Anlage“ beispielsweise Anlagen in Zielfonds, die diese Produkte enthalten, umfasst.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Discountzertifikate sind börsennotierte Schuldverschreibungen; Indexzertifikate sind börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen. Der Inhaber von Discountzertifikaten hat am Laufzeitende den Anspruch von der Emittentin die Zahlung des Tilgungsbetrages zu verlangen oder die zugrunde liegenden Werte zum Basiswert zu erhalten.

Investoren erhalten den Basiswert (Underlying) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs, einem sogenannten Sicherheits- oder Risikopuffer, partizipieren deshalb aber nicht unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der in den Emissionsbedingungen des Discountzertifikates festgelegte Kurs des Basiswertes, ab dem keine weitere Partizipation mehr erfolgt, wird als Cap oder Referenzpreis bezeichnet. Das Kursrisiko ist durch den Sicherheitsabschlag gemindert und damit i.d.R. geringer als bei einer Direktinvestition zum ursprünglichen Zeitpunkt.

RISIKOPROFIL des Return Solutions Bond 3 Plus

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der

Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der Investments in Derivate und strukturierte Wertpapierprodukte (wie Zertifikate und Asset Backed Securities) wird der Marktwert dieser Assets während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Underlyings beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) des Underlyings, der Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividenden- bzw. Zinszahlungen auf den Basiswert sowie Fremdwährungsschwankungen und die aktuelle Marktliquidität. Daher kann, selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, eine Wertminderung des Assets eintreten.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die mittelfristig Gelder zu rentenmarkadäquaten Verzinsungen im Laufzeitenbereich um drei Jahre anlegen wollen und dabei auch Schwankungen der Erträge in Kauf nehmen können.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Bei der Anlage in den Return Solutions Bond 3 Plus ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktienmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Return Solutions Bond 3 Plus erlauben und sich gegebenenfalls von seinem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

3. Return Solutions Bond 10 Plus

Der Teilfonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Zertifikate, dabei überwiegend in Index- und Discountzertifikate, in gängige, nicht mit Wechselkursrisiken behaftete europäische Indices (DJ EuroStoxx 50 Index, S & P MIB, AEX, ATX, DAX Index, Cac 40 Index, IBEX Index) und in derivative Finanzinstrumente wie Optionen und Finanzterminkontrakte. Über die Investitionen in Optionen werden überwiegend unter Ausschaltung der Marktschwankungsrisiken die Zeitwerte extrahiert

(synthetische Abbildung von einer geldmarktnahen Wertentwicklung). Über den Einsatz von Zinsterminkontrakten wird die Duration gesteuert.

Darüber hinaus wird der Teilfonds in Aktien, die an Börsen und auf sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß (« geregelt ») ist, amtlich notiert oder gehandelt werden, anlegen. Der Teilfonds wird dabei ausschließlich in Emittenten aus den OECD Ländern investieren, mit dem Ziel, angemessene Erträge und einen möglichst hohen, langfristigen, in Euro denominierten Wertzuwachs zu erreichen. Weiterhin kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren und maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen an Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds wird nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2 % p.a. unterliegen.

Daneben kann der Teilfonds direkt oder indirekt maximal in Höhe von 15 % des Netto-Teilfondsvermögens in zinstragende Produkte investieren.

„Direkte Anlage“ in diese Produkte bedeutet unmittelbare Anlage in zinstragende Produkte, während die „indirekte Anlage“ beispielsweise Anlagen in Zielfonds, die diese Produkte enthalten, umfasst.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Discountzertifikate sind börsennotierte Schuldverschreibungen; Indexzertifikate sind börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen. Der Inhaber von Discountzertifikaten hat am Laufzeitende den Anspruch von der Emittentin die Zahlung des Tilgungsbetrages zu verlangen oder die zugrunde liegenden Werte zum Basiswert zu erhalten.

Investoren erhalten den Basiswert (Underlying) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs, einem sogenannten Sicherheits- oder Risikopuffer, partizipieren deshalb aber nicht unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der in den Emissionsbedingungen des Discountzertifikates festgelegte Kurs des Basiswertes, ab dem keine weitere Partizipation mehr erfolgt, wird als Cap oder Referenzpreis bezeichnet. Das Kursrisiko ist durch den Sicherheitsabschlag gemindert und damit i.d.R. geringer als bei einer Direktinvestition zum ursprünglichen Zeitpunkt.

RISIKOPROFIL DES Return Solutions Bond 10 Plus

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die auf ein günstiges Verhältnis von Chancen und Risiken der Anlagen ausgerichtet ist. Aufgrund der Investments in Derivate und strukturierte Wertpapierprodukte (wie Zertifikate und Asset Backed Securities) wird der Marktwert dieser Assets während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Underlyings beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) des Underlyings, der Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividenden- bzw. Zinszahlungen auf den Basiswert sowie Fremdwährungsschwankungen und die aktuelle Marktliquidität. Daher kann, selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, eine Wertminderung des Assets eintreten.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die mittel- bis langfristig Gelder zu rentenmarkadäquaten Verzinsungen im Laufzeitenbereich um zehn Jahre anlegen wollen und dabei auch größere Schwankungen der Erträge in Kauf nehmen können, die vergleichbar sind mit denjenigen eines Rentenindex mit vergleichbarer Laufzeitenstruktur.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Bei der Anlage in den Return Solutions Bond 10 Plus ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktienmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Return Solutions Bond 10 Plus erlauben und sich gegebenenfalls von seinem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird zweimal jährlich berechnet und im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes

angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = \frac{[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / \text{M}] \times 100}{100}$$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Anteilstransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Anteilszeichnungen im Bezugszeitraum

T = Anteilrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht des jeweiligen Teilfonds wird im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes aufgeführt.

ALLGEMEINE WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG

Anteile an den einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Anteile beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteile nehmen.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Der Handel mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken des jeweiligen Teilfondsvermögens ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden

sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden

- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind, als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Absatz 3 h) des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, deren Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

ANTEILE

Anteile an Return Solutions sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 %. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen

der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

Ausschließlich die genannten Zahl- und Vertriebsstellen sind dazu befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen. Die als weitere Vertriebsstelle angegebene Raiffeisenbank Reutte Reg. Gen. m.b.H., A-Jungholz, ist dazu jedoch nicht berechtigt.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 sowie im Sonderreglement festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft - nicht jedoch über die als weitere Vertriebsstelle genannte Raiffeisenbank Reutte Reg. Gen. m.b.H., A-Jungholz - die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis- bzw. Umtauschpreis zu verlangen.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

Auf Ausschüttungen wird nach gegenwärtiger Rechtslage in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber. Die als weitere Vertriebsstelle genannte Raiffeisenbank Reutte Reg. Gen. m.b.H., A-Jungholz, ist nicht dazu berechtigt, Zahlungen an Anteilhaber auszuführen.

GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2005.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 31. Juni 2005, der erste geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember 2005 erstellt.

In der Folge werden der jeweilige ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni eines jeden Jahres und der jeweilige geprüfte Jahresbericht zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen - nicht jedoch bei der als weitere Vertriebsstelle genannten Raiffeisenbank Reutte Reg. Gen. m.b.H., A-Jungholz - erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement und der Vereinfachte Verkaufsprospekt in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort können auch der Depotbank- und Zahlstellenvertrag, der Anlageberatungsvertrag und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung oder einem Online-Medium in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige wichtige Informationen an die Anteilhaber.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus nachfolgendem Abschnitt 'Return Solutions im Überblick' als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, die aus der Verwaltungsvergütung gezahlt wird.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Depotbank neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Art. 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit 0,01 % p.a. auf Anteile institutioneller Anteilklassen bzw. 0,05 % p.a. auf Anteile nicht-institutioneller Anteilklassen. Diese taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in luxemburgisches Recht sieht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung der nach der EU-Zinsrichtlinie zu besteuerten Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben. Der Quellensteuersatz wird sukzessive angehoben. Der Satz beträgt in den ersten drei Jahren ab Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes (vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008) 15 %, wird dann für die drei darauf folgenden Jahre (vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011) auf 20 % und schließlich auf 35 % (ab dem 1. Juli 2011) erhöht.

Seit dem 01. Januar 2006 müssen natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und in keinem anderen Staat steuerlich ansässig sind, nach dem Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Investmentfonds anfallen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDES-REPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstelle können Anteile am Return Solutions gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, der Vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, der Zahl- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des **Return Solutions** in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Stelle, bei der die Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in der „Wiener Zeitung“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem Return Solutions keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den Return Solutions mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim Return Solutions handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die übrigen 80 % der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100 % der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilsscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilsinhaber, der die Anteilsscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igem Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5 % je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25 % Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die konkreten ausländischen Fondsanteil nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilsinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1. Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponauszahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgen die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 iVm § 42 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Return Solutions ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Teilfonds des Return Solutions werden an jedem Wiener Bankarbeitstag in der „Wiener Zeitung“ publiziert. Die Verkaufs- und Auszahlungspreise werden durch die inländische Vertreterin sowie durch allfällige weitere Vertriebsstellen bekannt gegeben.

Der Vertrieb von Anteilen des Return Solutions ist gemäss § 36 InvFG 93 der Finanzmarktaufsicht (FMA) angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen bzw. umgetauscht werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ beschrieben wird.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.

3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des

Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

**Return Solutions
im Überblick
Teilfonds Return Solutions Money 0 Plus**

Fondsgründung:	17. März 2005
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag:	24. März 2005
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 25
Zahlung des Erstausgabepreises:	24. März 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 1 %
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage Anteilklasse B (nicht-institutionell):	EUR 50
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell)	bis zu 0,8 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Fondswährung	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer/ISIN:	A0DN14 / LU0208002674
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung oder einem Online-Medium in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

¹ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

² Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

³ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

**Return Solutions
im Überblick
Teilfonds Return Solutions Bond 3 Plus**

Fondsgründung:	28. Juni 2005
Erstausgabetag:	4. Juli 2005
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 25
Zahlung des Erstausgabepreises:	4. Juli 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 1 %
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage Anteilklasse B (nicht-institutionell):	EUR 50
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell)	bis zu 0,6 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁴: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁵:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Fondswährung	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer/ISIN:	A0D8VQ / LU0214102419
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung oder einem Online-Medium in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

⁴ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁵ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁶ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

**Return Solutions
im Überblick
Teilfonds Return Solutions Bond 10 Plus⁷**

Fondsgründung:	28. Juni 2005
Erstausgabetag:	4. Juli 2005
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 25
Zahlung des Erstausgabepreises:	4. Juli 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 1 %
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage Anteilklasse B (nicht-institutionell):	EUR 50
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell)	bis zu 0,6 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt.)
Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁸: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Fondswährung	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer/ISIN:	A0D8VR / LU0214102849
Preisveröffentlichung:	Täglich in einer überregionalen Zeitung oder einem Online-Medium in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

⁷ Sämtliche ausgegebenen Anteile des Teilfonds Return Solutions Bond 10 Plus wurden zum 22. Dezember 2005 zurückgegeben.

⁸ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁰ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT RETURN SOLUTIONS

Das Allgemeine Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds Return Solutions („Fonds“) fest. Das Allgemeine Verwaltungsreglement trat letztmals am 18. November 2009 in Kraft und ein Hinterlegungsvermerk wurde letztmals am 30. November 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement beschrieben, in welchem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängender Bestandteil die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und einen Vereinfachten Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für den Fonds wird im Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement des Fonds, dem Sonderreglement des Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements des Fonds sowie des Sonderreglements des Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder

dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des Fonds bzw. im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäss Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Wertpapiere":
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung darf der Teilfonds ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erwerben, welche ihren Sitz und Geschäftsleitung in der EU, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil

- über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Der Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
 - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
 - d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.
3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portefeuille gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei

ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des

Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen

öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Der Fonds darf keine stimmberechtigten Aktien in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet.

- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben.

- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g)

und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann ein neu zugelassener Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6. dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene

Gesamtrisiko den Gesamtnettwert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 ANTEILE AN EINEM FONDS

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann jedoch für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von einem Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Fonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Heimatmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Heimatmarkt für diesen Vermögenswert ist;
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert,

wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgelegt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge

auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der

Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von einem Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne

angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSS-PRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Die Dauer des Fonds ist im Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1. dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder im Sonderreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des Fonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Teilfonds desselben zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Teilfonds desselben unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 14 KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn

sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;

- d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Kosten für das Risikomanagement;
- l) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen.

- 2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements des Fonds sowie des Sonderreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen,

der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglement ist maßgeblich, falls im Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Allgemeine Verwaltungsreglement sowie Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

Return Solutions

Für den **Return Solutions** ("Fonds") ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches die allgemeinen Grundsätze für sämtliche von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Fonds festlegt, dessen Hinterlegungsvermerk am 30. November 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das letztmals am 18. November 2009 in Kraft trat und letztmals am 30. November 2009 im *Mémorial* veröffentlicht wurde. Dieses Sonderreglement wurde erstmals am 9. Mai 2005 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) ("Gesetz von 2002"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 Punkt 3. I) des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000,-) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements n ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der nachhaltigen Wertsteigerung der eingebrachten Anlagemittel.
2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fondsanteilen, abgeleiteten Finanzinstrumenten sowie allen weiteren, nach Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerten umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.
3. Der Fonds darf insgesamt nicht mehr als maximal 10% des Netto-Fondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren.

Artikel 3 ANTEILE

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es werden thesaurierende Anteile ausgegeben. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Artikel 4 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DIE TEILFONDS

1. Fondswährung ist die Währung des jeweiligen Teilfonds. Diese findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro ("Referenzwährung"), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist.

3. Anteile werden an jedem Bewertungstag, zu einem dem Anleger nicht bekannten Ausgabepreis, ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 1 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsaufträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von einem Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 dieses Sonderreglements, zu einem dem Anleger nicht bekannten Rücknahmepreis, zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Dabei kann eine Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

7. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von einem Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

9. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds (sofern Anteilklassen gebildet bzw. weitere Teilfonds aufgelegt wurden und die Regelungen über den Erwerb der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden) umtauschen. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit Anteile an einem Teilfonds in Form von effektiven Stücken verbrieft werden, wird ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, ausbezahlt.

10. Für jeden Teilfonds kann die Anteilwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Artikel 5 DEPOTBANK

Depotbank ist Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 6 KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 1,0 % p.a. (Anteilklasse B – nicht institutionell) (zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer), die monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird aus dieser Verwaltungsvergütung die Vergütung des eventuellen Anlageberaters zahlen.
2. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, die aus der Verwaltungsvergütung gezahlt wird.
3. Die Gründungskosten werden im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über einen Zeitraum von einem Jahr in gleichen Raten abgeschrieben. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, in gleichen Raten über einen Zeitraum von einem Jahr abgeschrieben.
4. Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.
5. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds bzw. deren Anteilklassen findet Erwähnung im vereinfachten Verkaufsprospekt und im Jahresbericht des Fonds.
6. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte Bestandsprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Artikel 7 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2005.

Artikel 8 DAUER DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf

bestimmte Zeit errichten. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 9 AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das betreffende Netto-Teilfondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Danach gilt die in Artikel 12 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 10 VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Verschmelzung des Fonds in Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements für die Verschmelzung von Teilfonds entsprechend.